



Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Postfach 3269 | 55022 Mainz

European Commission
Directorate-General for Competition
State aid Registry
Ref.: "HT 359 - Consultation on Community
Guidelines on State Aid for Environmental
Protection"
1049 Bruxelles/ Brussel
Belgique/ Belgie

**DIE MINISTERIN UND
STELLVERTRETENDE
MINISTERPRÄSIDENTIN
EVELINE LEMKE**
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwkel.rlp.de
www.mwkel.rlp.de

11. Februar 2014

Stellungnahme des Landes Rheinland-Pfalz zum Entwurf der Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen 2014 - 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Rheinland-Pfalz nimmt im Konsultationsverfahren der Kommission zum o. g.
Entwurf wie folgt Stellung:

Die Europäische Union hat sich im Jahr 2009 mit dem Energie- und Klimapaket die
Ziele gesetzt, gegenüber dem Basisjahr 1990 bis Jahr 2020 die CO₂-Emissionen um
20% zu verringern, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch
auf 20% zu erhöhen und die Energieeffizienz um 20% zu verbessern. Darüber hinaus
hat sich der Europäische Rat im Oktober 2009 darauf verständigt, bis 2050 die
Treibhausgasemissionen innerhalb der EU im Rahmen der notwendigen Reduktionen
der Industrieländer als Gruppe um 80 - 95% unter den Stand von 1990 zu senken.

Entsprechend dem bereits erreichten Stand der Umsetzung der energie- und
klimaschutzpolitischen Zielsetzungen der EU sind auch in den kommenden Jahren
verstärkt Investitionen, insbesondere in Erneuerbare-Energien-Technologien im
Strom- und Wärmesektor, in Energieeffizienztechnologien sowie in den Ausbau der
Kraft-Wärme-Kopplung und in Nah- und Fernwärme- bzw. -kältenetze notwendig.

Ein hoher Anteil an Forschungs- und Entwicklungskosten bei den noch
vergleichsweise jungen EE- und Energieeffizienztechnologien sowie eine mangelnde



Internalisierung der externen Kosten einer Nutzenergieerzeugung durch fossile Energieträger als Folge der aktuellen Preise für Treibhausgasemissionszertifikate machen ein Umlageverfahren zur Förderung der Investitionen in diese Technologien notwendig.

Vor diesem Hintergrund nimmt die rheinland-pfälzische Landesregierung zum Entwurf der Europäischen Kommission zu den Leitlinien für Energie- und Umweltbeihilfen im Zeitraum von 2014 bis 2020 wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

Die rheinland-pfälzische Landesregierung weist darauf hin, dass zur Erreichung der umwelt- und klimaschutzpolitischen Ziele der Europäischen Union die Umwelt- und Energiebeihilfen so weit wie gemäß dem Vertrag von Lissabon möglich gefasst werden sollten. Insbesondere müssen die beihilferechtlichen Regelungen so ausgestaltet werden, dass sie diese Ziele nicht behindern, sondern aktiv fördern und dabei auch der nationalen Umwelt – und Energiepolitik den entsprechenden Raum lassen.

Die Leitlinien erfüllen diese Anforderungen nicht. Dies bringt die vorliegende Stellungnahme zum Ausdruck.

Der Umstand, dass die Leitlinien Voraussetzungen für die Förderung der Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen, von Energieeffizienzmaßnahmen, von CCS und Weiterem vorsehen, beruht auf der Annahme, dass es sich hierbei immer um Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt. Dies ist aber bei entsprechender Ausgestaltung der Maßnahmen nicht immer der Fall.

Die Landesregierung nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die Kommission mit der strikten Vorgabe von Fördertatbeständen und den diesbezüglichen beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren und –voraussetzungen ihr rein wettbewerbsrechtlich begründetes Mandat überdehnt. Sie fordert die Kommission auf, den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten, der sich aus der Kompetenzverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten im Energierecht ergibt, durch einen weiten Ermessensspielraum im Rahmen der Vereinbarkeitsentscheidung Rechnung zu tragen.



Die rheinland-pfälzische Landesregierung weist darauf hin, dass beispielsweise das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730), nach Auffassung der Bundesregierung keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV ist.

Es wird daher eine klarstellende Aussage für notwendig erachtet, beispielweise im Rahmen der Erwägungsgründe oder der Einleitung der Leitlinien, wonach zunächst zu prüfen ist, ob eine Maßnahme die tatbestandlichen Merkmale einer Beihilfe erfüllt, bevor sie den in den Leitlinien festgelegten Voraussetzungen unterworfen werden darf. Die konkrete Ausgestaltung der Leitlinien für Beihilfen im Umwelt- und Energiebereich ist nicht nur hinsichtlich der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und zur Erhöhung der Transparenz bei staatlichen Unterstützungsmaßnahmen und zur schrittweisen Marktintegration der Erneuerbaren, sondern insbesondere auch für das sichere Erreichen der regionalen, nationalen und europäischen Energie- und Klimaschutzziele von erheblicher Bedeutung.

Unabhängig von dem fraglichen beihilferechtlichen Charakter konkreter, bestehender nationaler Vorschriften nimmt die rheinland-pfälzische Landesregierung die Feststellung der Kommission zustimmend zur Kenntnis, dass auch weiterhin Beihilfen u. a. im Zusammenhang mit der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Klimaschutzmaßnahmen und Umweltschutzmaßnahmen sowohl für Investitionen als auch für Betriebskosten gewährt werden können.

Das Land Rheinland-Pfalz begrüßt insbesondere, dass die in früheren Entwurfsversionen der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien enthaltenen Regelungen zu staatlichen Beihilfen für Investitionen in neue Atomkraftwerke in der vorliegenden Fassung nicht mehr enthalten sind.

Energieerzeugung aus regenerativen Quellen

Im Bereich der Förderung der erneuerbaren Energien im Stromsektor würde durch die vorgeschlagenen Leitlinien durch eine sehr enge Vorgabe der nach Ansicht der Kommission wettbewerbsrechtlich zulässigen Förderinstrumente die Unterstützungsmöglichkeiten der Mitgliedsstaaten bei Ausbau der Erneuerbaren unangemessen stark eingeschränkt.



Die von der Kommission vorgenommene Vorfestlegung auf das Verfahren einer fixen Marktprämie, deren Höhe im Zuge eines wettbewerblichen, technologieneutralen Ausschreibungsverfahrens bestimmt werden muss, als das Förderinstrument entwickelter EE-Technologien erscheint willkürlich.

Feste Einspeisevergütungsmodelle ohne vorgelagertes Auktionsverfahren haben ihre Effektivität für einen dynamischen Ausbau der EE in der bisherigen nationalen Praxis bereits nachgewiesen, sind gemäß den Vorstellungen der Kommission aber zukünftig offenkundig auszuschließen.

Insofern die Kommission eine unzutreffende und von der Bundesregierung abweichende Rechtsauffassung in Bezug auf den Beihilfecharakter nach AEUV des in Deutschland geltenden EEG vertreten sollte, vermisst die rheinland-pfälzische Landesregierung auch eine sachgerechte Regelung, wie aus Sicht der Kommission Brüche zwischen geänderten Anforderungen an den Fördermechanismus in den Leitlinien und bestehenden nationalen Förderregimen vermieden werden würden.

Solche könnten die wirtschaftliche Existenz bestehender Projekte und Unternehmen stark gefährden, ohne dass hierzu eine wettbewerbsrechtliche Notwendigkeit bestünde. Entsprechend dem Leitlinienentwurf zählen einzelne Stromerzeugungsanlagen, die einen gemeinsamen Netzanschlusspunkt nutzen, unabhängig von den jeweiligen konkreten Eigentumsverhältnissen als eine Gesamtanlage.

Ohne Bestandsschutz für bereits realisierte Projekte würden sich beispielsweise für Bürgerenergiegenossenschaften oder private Kleininvestoren, die einzelne Windkraftanlagen in größeren Windparks betreiben, hieraus die gleichen Verpflichtungen, z. B. zur Direktvermarktung des erzeugten Stroms, zur Leistungsabsicherung und zum Bilanzausgleich, wie für Großinvestoren ergeben. Gerade für Bundesländer wie Rheinland-Pfalz mit einem hohen Anteil an dezentralen regenerativen Stromerzeugungsanlagen in einem weit gestreuten Besitz ist die Beibehaltung der bisherigen Regelungen für Bestandsanlagen von besonderer Bedeutung.

Unbeschadet der fehlenden Regelungskompetenz der Kommission sind die von ihr vermutete höhere Kosteneffizienz und Effektivität ausschließlich bestimmter Förderinstrumente, wie z. B. der Markt- oder Kapazitätsprämien, weder durch



Praxisstudien gerechtfertigt noch wirtschaftswissenschaftlich unumstritten. So sind Ausschreibungsverfahren nur dann hinreichend effizient, wenn ein Überhang an Angeboten vorhanden ist. Selbst wenn dieses vorliegt, bedeutet dies ein zusätzliches Risiko für potenzielle Investoren, bei der Auktion nicht zum Zug zu kommen, das in die Finanzierung einzupreisen ist und Projekte zusätzlich verteuert. Außerdem gibt es ein nicht unerhebliches Ausfallrisiko bei der Erfüllung von Ausbauzielen, wenn es zu Fehlkalkulationen in der Angebotserstellung kommen sollte. Ginge ein Großprojektierer in die Insolvenz bevor die entsprechenden Leistungskapazitäten realisiert sind, bedrohte dies sowohl Ausbauziele als auch Versorgungssicherheit.

Darüber hinaus benachteiligt eine Bestimmung der Höhe der Marktprämie in Ausschreibungsverfahren insbesondere kleinere oder lokal begrenzte Investitionsprojekte, da hier das Verhältnis von den mit der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren verbundenen administrativen Kosten für die Unternehmen zu dem zu erzielenden betriebswirtschaftlichen Gewinn ungünstiger ist als bei Großprojekten.

Daher spricht sich die rheinland-pfälzische Landesregierung für eine gleichberechtigte Berücksichtigung aller Förderinstrumente — insbesondere auch solcher mit festgelegten Einspeisetarifen ohne Auktionsverfahren — im Bereich der regenerativen Energieerzeugung in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien aus. Natürlich ist theoretisch die Gefahr einer Überförderung nicht ausgeschlossen, diese kann aber — wie nationale Erfahrungen in Deutschland zeigen — durch wissenschaftlich fundierte Referenzertragsmodelle minimiert werden.

Das explizite Eröffnen der Möglichkeit, Strom aus spezifischen erneuerbaren Quellen in bestimmten geographischen Gebieten von einer Förderung durch Beihilfen ausschließen zu können, wenn die Netzstabilität das erfordert, ist kritisch zu werten, da damit dem Netzausbau zumindest partiell Vorrang vor dem Ausbau der Erneuerbaren gegeben wird. Im Übrigen ist eine Kompetenz der Kommission zu einer solchen energiepolitischen Weichenstellung nicht gegeben.

Die von der Kommission formulierten Voraussetzungen für eine Beihilfefähigkeit von Investitions- und Betriebskostenzuschüssen zu Stromerzeugungsanlagen weniger entwickelter EE-Technologien sind nicht geeignet, diese Technologien verstärkt in den Stromerzeugungsmarkt einzuführen. Gerade bei jungen EE-Technologien haben sich



in der Vergangenheit feste Einspeisetarife in der Praxis als Förderinstrument bestens bewährt.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung weist mit Nachdruck darauf hin, dass große Zweifel bestehen, ob die bisherigen Erfolge des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in Deutschland und Rheinland-Pfalz als wichtiger Bestandteil des nationalen bzw. regionalen Beitrages zum Erreichen der europäischen Klimaschutzziele fortgesetzt werden könnten, wenn eine Verengung der Fördermaßnahmen auf die in dem Leitlinienentwurf enthaltenen Vorgaben erfolgen würde.

Energieeffizienzmaßnahmen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung sowie Nah- und Fernwärme- bzw. -kältenetzen

Hinsichtlich der Förderbedingungen für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ist kritisch zu bewerten, dass die Betriebskostenbeihilfen für neue KWK-Anlagen nur dann zulässig sein sollen, wenn die umfangreichen Beihilfebedingungen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden bzw. dass bei bestehenden KWK-Anlagen die gleichen Beihilfebedingungen wie für bestehende Biomasseanlagen zu erfüllen sind. Hierdurch werden zusätzliche regulatorische Hürden aufgebaut, die einem zu beschleunigenden Ausbau der klimaschutzpolitisch sehr sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie entgegenwirken.

EU-weite Festlegung einer Mindestbeteiligung von energie- und handelsintensiven Unternehmen

Eine EU-weite Festlegung einer Mindestbeteiligung von energie- und handelsintensiven Unternehmen lehnt die rheinland-pfälzische Landesregierung ab.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung plädiert für eine faire Verteilung der mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor verbundenen Kosten.

Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb keine Gefahren für den Industriestandort Europa, Deutschland und Rheinland-Pfalz hervorruft. Die jeweilige nationale Ausgestaltung der Privilegierungen muss dabei in dem Umfang erfolgen, wie sie zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen notwendig ist. Dabei muss auch die innereuropäische Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen berücksichtigt werden, da die Fördermechanismen der Erneuerbaren Energien nach



nationalem Recht zwischen den Mitgliedstaaten differieren und weiterhin differieren können.

Insbesondere bei einer etwaigen Festlegung einer Mindestbeteiligung von energie- und handelsintensiven Unternehmen an den mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor verbundenen Kosten muss aus Sicht der rheinland-pfälzischen Landesregierung daher den einzelnen Mitgliedstaaten eine ausreichende Regelungskompetenz vorbehalten bleiben.

Beihilfen für Kapazitätsanpassung

Ob und in welchem Maß der Ausbau Erneuerbarer Energien kapazitätsmarktbezogene Maßnahmen erfordert, müssen die Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung entscheiden. Das europäische Wettbewerbsrecht verschafft der Kommission keine Kompetenz, diese Entscheidung durch eine Vorgabe vorzugsweise zu realisierender Alternativmaßnahmen einzuschränken. Daher wird ein solcher Prüfkatalog als Bestandteil der Leitlinien abgelehnt.

CCS ('Carbon-Dioxide-Capture-and-Storage') -Technologien

Aus klimaschutzpolitischer Sicht ist der Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, der Erhöhung der Energieeffizienz, der Verringerung von Treibhausgasemissionen sowie der verstärkten Forschung zur Umsetzung des Kohlendioxids in organische Grundchemikalien der Vorrang im Vergleich zu Entwicklung und Aufbau von CCS-Technologien sowie einer CO₂-Speicherinfrastruktur einzuräumen.

Die Vermeidung von Treibhausgasemissionen ist aus Sicht der rheinland-pfälzischen Landesregierung das Mittel der Wahl im Kampf gegen den Klimawandel.

Daher erachtet sie mögliche Beihilfen zum Aufbau zu CCS-Technologien innerhalb der EU als kritisch, weil diese den Wettbewerb zwischen CCS-Technologien und Technologien zur Verringerung der Treibhausgaserzeugungen in ökologisch unvorteilhafter Weise verzerren würden.



Die Landesregierung würde sich freuen, vorstehende Anregungen mit der Kommission diskutieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Eveline Lemke